



Bitte beachten Sie:

Die rechtsverbindliche Fassung

dieser Ordnung finden Sie

ausschließlich in unseren

Amtlichen Mitteilungen (bis Juli

2022: Verkündungsblatt).

Geschäftsordnung der Trägerversammlung des Promotionskollegs NRW

in der Fassung vom 14.12.2020

Aufgrund des § 67b Abs. 1 Satz 1 sowie des § 77a Absatz 2 Ziffer 3. b) des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 und des § 15 Abs. 1 und 5 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionskollegs (VV) gibt sich die Trägerversammlung des Promotionskollegs NRW die folgende Geschäftsordnung:

Inhalt:

- § 1 Zusammensetzung, Vorsitz und Sitzungsleitung
- § 2 Einberufung der Trägerversammlung
- § 3 Beschlussfähigkeit
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Beratung und Beschlussfassung
- § 6 Öffentlichkeit
- § 7 Kommissionen
- § 8 Sitzungsniederschrift
- § 9 Verschwiegenheit
- § 10 Änderung der Geschäftsordnung
- § 11 Übergangsregelungen; Außer-Kraft-Treten

§ 1 Zusammensetzung, Vorsitz und Sitzungsleitung

(1) Gemäß § 15 Absatz 1 VV sind Mitglieder der Trägerversammlung die Rektorinnen und Rektoren bzw. Präsidentinnen und Präsidentinnen der Trägerhochschulen oder die von ihnen benannten Vertreterinnen oder Vertreter. Die Mitglieder des Vorstands des Promotionskollegs NRW und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Die Trägerversammlung wählt mit der Mehrheit ihrer Stimmen jeweils eine stimmberechtigte Person zur oder zum Vorsitzenden und bis zu zwei stimmberechtigte Mitglieder zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden. Mit derselben Mehrheit kann die Trägerversammlung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden abwählen, wenn damit zugleich auch eine Neuwahl nach Satz 1 verbunden ist. Gleiches gilt für die Stellvertretung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie die Stellvertretungen müssen Rektorin bzw. Rektor oder Präsidentin bzw. Präsident einer Trägerhochschule sein.

(3) Die Amtszeit für den Vorsitz und die Stellvertretung beginnt mit der Annahme der Wahl und endet nach Ablauf von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Endet die Amtszeit des oder der Vorsitzenden als Rektorin bzw. Rektor oder Präsidentin bzw. Präsident einer Trägerhochschule vor Ablauf der Amtszeit als Vorsitzende bzw.

Vorsitzender der Trägerversammlung, wählt die Trägerversammlung für die verbleibende Amtszeit eine oder einen Vorsitzenden gemäß Absatz 2. Gleiches gilt für die Stellvertretung.

(5) Die Sitzungsleitung obliegt der oder dem Vorsitzenden; bei deren oder dessen Abwesenheit obliegt sie der Stellvertretung.

(6) Die oder der Vorsitzende vertritt die Trägerversammlung gegenüber dem Promotionskolleg NRW, den Trägerhochschulen und der Öffentlichkeit.

§ 2 Einberufung der Trägerversammlung

(1) Die Trägerversammlung tagt gemäß § 15 Absatz 7 VV mindestens einmal jährlich. Die Trägerversammlung wird von der Sitzungsleitung in elektronischer Form mit dem Entwurf der Tagesordnung spätestens fünf Werktage vor dem Sitzungstermin einberufen. Die Sitzungsleitung hat diejenigen Punkte in den Entwurf der Tagesordnung aufzunehmen, die ihr mindestens zehn Werktage vor dem Sitzungstag in elektronischer Form von der Trägerversammlung, vom Vorstand oder von der Gleichstellungsbeauftragten mitgeteilt werden. Die Mitglieder des Vorstands und die Gleichstellungsbeauftragte erhalten eine Durchschrift der Einladung inklusive der Tagesordnung.

(2) In dringenden Fällen oder wenn es mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder beantragen, muss die Trägerversammlung unverzüglich einberufen werden. In diesen Fällen muss die Einladung den Mitgliedern mit einer Frist von fünf Werktagen vor dem Sitzungstag übermittelt werden.

(3) Die Sitzungen der Trägerversammlung können auch als Video- oder Audiokonferenzen stattfinden.

§ 3 Beschlussfähigkeit

(1) Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder elektronisch zugeschaltet ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Ist die Beschlussfähigkeit in einer Sitzung nicht erreicht, beruft die Sitzungsleitung unverzüglich eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis auf den Wiederholungsgrund ein. Die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegeben.

§ 4 Tagesordnung

Die Sitzungsleitung lässt über die vorgeschlagene Tagesordnung abstimmen. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können aufgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Trägerversammlung zustimmt.

§ 5 Beratung und Beschlussfassung

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, zu den Verhandlungspunkten der

Tagesordnung Anträge zu stellen. Über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die Sitzungsleitung.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder zugeschalteten stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist entscheidend, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sitzungsleitung den Ausschlag.

(3) Beschlüsse können auch in elektronischer Form gefasst werden. Wenn die Sitzungsleitung feststellt, dass auch bei einer elektronischen Abstimmung die Bedingungen für eine geheime Abstimmung eingehalten sind, können auch bei Video- oder Audiokonferenzen oder mit zugeschalteten stimmberechtigten Mitgliedern geheime Abstimmungen durchgeführt werden.

(4) Beschlüsse der Trägerversammlung können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden. Das Umlaufverfahren ist nur zulässig, wenn die Mitglieder hierüber Einvernehmen erzielen.

§ 6 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Trägerversammlung sind nicht öffentlich.

(2) Die Trägerversammlung kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Insbesondere kann die Trägerversammlung zu ihren Beratungen von der Landesrektorenkonferenz der Universitäten benannte Sachverständige und weitere Sachverständige aus Wissenschaftsinstitutionen einladen.

§ 7 Kommissionen

Die Trägerversammlung kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen einsetzen. Über Empfehlungen einer Kommission ist der Trägerversammlung in dessen nächster Sitzung zu berichten. Generelle Festlegungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Kommissionen trifft die Trägerversammlung. Für die Arbeit der Kommissionen gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 8 Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung der Trägerversammlung wird ein Beschlussprotokoll angefertigt.

(2) Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Das Protokoll zur Sitzung wird den Mitgliedern innerhalb von zehn Werktagen zur Abstimmung im Umlaufverfahren zugestellt.

§ 9 Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Trägerversammlung sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung erforderlich ist oder vereinbart wird. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied der Trägerversammlung.

§ 10 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Person, die die Sitzung leitet. Wird der Entscheidung widersprochen, entscheidet die Trägerversammlung; § 5 Abs. 2 und Abs. 3 zur Beschlussfassung sind zu beachten.

(2) Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Trägerversammlung.

§ 11 Übergangsregelungen; Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im elektronischen Verkündungsblatt des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Trägerversammlung vom 14.12.2020.

Bochum, den 14.12.2020

Der Vorsitzende der Trägerversammlung

gez. *Baumann*
(Prof. Dr. Marcus Baumann)